

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, René Springer, Siegbert Droese, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/25307 –**

**zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
über angemessenen Mindestlöhne in der Europäischen Union
KOM(2020) 682 endg.; Ratsdok. 12477/20**

**hier: Begründete Stellungnahme gemäß Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 zum
Vertrag von Lissabon (Grundsätze der Subsidiarität und der
Verhältnismäßigkeit)**

**Unvereinbarkeit des Richtlinienentwurfs des Europäischen Parlaments und
des Rates über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union mit
dem Subsidiaritätsprinzip**

A. Problem

Der Richtlinienvorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union stellt aus Sicht der antragstellenden Fraktion der AfD eine Subsidiaritätsverletzung dar. Es fehle eine tragfähige Rechtsgrundlage für eine europäische Regelung. Zudem seien die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht verhältnismäßig.

B. Lösung

Der Deutsche Bundestag sollte seinen Präsidenten nach Auffassung der antragstellenden Fraktion bitten, der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union die Feststellung einer Verletzung

der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (Subsidiaritätsrüge) zu übermitteln.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 19/25307 abzulehnen.

Berlin, den 13. Januar 2021

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Dr. Matthias Bartke
Vorsitzender

Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn

I. Überweisung

Der Antrag auf **Drucksache 19/25307** ist in der 201. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Dezember 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Aus Sicht der Fraktion der AfD enthält der Richtlinienvorschlag Bestimmungen, die mittelbar zu einer Festlegung der Höhe des Arbeitsentgelts führen. Damit überschreite die Europäische Union ihre Regelungskompetenz. Es sei zudem zu fragen, ob nicht gleichermaßen effektive Regelungsalternativen bestehen, die die Handlungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten weniger beschneiden. Eine Alternative wäre eine entsprechende Empfehlung des Rates.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Antrag auf Drucksache 19/25307 in seiner Sitzung am 13. Januar 2021 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/25307 in seiner 105. Sitzung am 13. Januar 2021 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte fest, dass dem Ziel des Richtlinienvorschlags, in Europa flächendeckend Mindestlöhne beziehungsweise eine höhere Tarifbindung zu organisieren, nicht zu widersprechen sei. Allerdings stelle sich angesichts der konkreten Situation in Europa die Frage, ob diese Zielsetzung nicht bereits erreicht sei. Von den 27 EU-Mitgliedstaaten hätten bereits 21 einen Mindestlohn eingeführt und die Mitgliedstaaten ohne gesetzlichen Mindestlohn hätten eine sehr hohe Tarifbindung. Wenn man das bedenke, stelle sich die Frage nach der inhaltlichen Bewertung der Richtlinie. Zudem werde durch die Richtlinie vorgegeben, bestimmte Kriterien zu berücksichtigen. Dabei sei neben den in Deutschland bereits berücksichtigten Kriterien auch die Armutsbekämpfung zu nennen. Deutschland habe aber seinen Mindestlohn als ordnungspolitisches Instrument ausgerichtet und eben nicht als Instrument der Armutsbekämpfung. Daran wolle man festhalten, zumal auch die Konzeption der Mindestlohnkommission so gestaltet ist, dass letztlich die Tarifpartner den Mindestlohn bestimmten. Sie gäben ihr Ergebnis dann an die Politik zur Umsetzung weiter. Mit der Richtlinie würde dieser Weg umgekehrt. An dieser Stelle sei sicherlich auch inhaltlich nachzuschärfen und über einige Punkte sei noch inhaltlich zu diskutieren. Die CDU/CSU-Fraktion lehne es ab, wenn reflexartig alles, was von der Europäischen Union komme, als schlecht abgelehnt werde. Daher lehne die Fraktion den vorliegenden Antrag ab. Aber der Richtlinienvorschlag als solcher werde weiterhin inhaltlich kritisch begleitet; denn das in Deutschland praktizierte System der Mindestlohnfindung habe sich bewährt, stärke die Tarifpartnerschaft und solle beibehalten werden.

Die **Fraktion der SPD** betonte die Bedeutung der Sozialen Säule für Europa. Dazu gehörten auch anständige Löhne und Mindestlöhne, die Lohndumping in Europa verhinderten. Daher habe die SPD auch kein Verständnis dafür, an dieser Stelle eine Rüge zu erteilen. Die Subsidiaritätsfrage sei rechtlich geprüft. Ein gemeinsamer Markt

brauche auch eine gemeinsame sozialpolitische Antwort. Standards für einen Mindestlohn seien dazu ein wichtiger Baustein. Deswegen hätten CDU/CSU und SPD sich dies in ihren Koalitionsvertrag für diese Legislatur geschrieben. Deshalb habe das Kabinett im Juni auch bereits beschlossen, dass dieses Thema ein wichtiger Baustein des Programms für die deutsche EU-Ratspräsidentschaft sein solle. Es sei zu begrüßen, dass man in dieser Frage einen deutlichen Schritt vorangekommen sei. Für Deutschland als einem der wirtschaftsstärksten Länder Europas bedeute das, auch in sozialpolitischen Fragen vorweg zu gehen. Wenn diese Richtlinie auch Deutschland einige Aufgaben stelle, dann sei es nur gut, sich mit den Fragen der Verbreiterung der Tarifbindung zu beschäftigen und damit, wie hoch ein armutssicherer Mindestlohn sein müsse. Arbeitnehmer müssten auch in Deutschland von ihrem Lohn gut leben können. Ansonsten verliere Europa seine Sozialidentität. Diesbezüglich lägen noch große Aufgaben vor der Politik. Es sei zu begrüßen, dass mit der Richtlinie ein erster, guter Schritt getan werde.

Die **Fraktion der AfD** betonte die Eilbedürftigkeit ihres Antrags, um die Frist 21. Januar für die Subsidiaritätsrüge zum Vorschlag einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union einzuhalten. Die EU-Kommission wolle einen Rahmen für Mindestlöhne in der ganzen Europäischen Union für den Fall schaffen, dass keine ausreichende Deckung der Tarifbindung vorhanden sei. Ansonsten sollten die Mitgliedstaaten dazu angehalten werden, eine ausreichende oder umfassende Tarifbindung in ihrer Gesetzgebung sicherzustellen. Das bedeute eine Verletzung der Subsidiaritätsprinzipien in der EU. Es gebe eine, in den Europäischen Verträgen geregelt, klare Aufgaben- und Kompetenzverteilung. Die Richtlinie verstoße gegen die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Absatz 2 EUV, weil gerade Bestimmungen über das Arbeitsentgelt, das Koalitionsrecht, das Streikrecht sowie das Aussperrungsrecht nach Artikel 153 Absatz 2 AEUV den Mitgliedstaaten vorbehalten seien. Darüber hinaus versuche die EU-Richtlinie auch über den Regelungsgegenstand zu verfügen, indem Richtlinien für angemessene Höhen und anderes gesetzt würden. Auch das sei ein Verstoß gegen die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten. Es sei aber nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine politische Frage, wie viel Deutschland von seiner Sozialpolitik und den sozialpolitischen Bestimmungsmöglichkeiten an die Europäische Union abgeben wolle. Die AfD wolle, dass diese Entscheidungsmöglichkeiten in Deutschland blieben. Das gelte besonders für die Sozialpolitik und die Bereiche Arbeitsentgelte und Mindestlöhne. Dänemark und Schweden hätten bereits Subsidiaritätsrügen ausgesprochen.

Die **Fraktion der FDP** erinnerte an die Brexit-Entscheidung Großbritanniens vom 23. Juni 2016. Die Bürgerinnen und Bürger hätten für den Brexit gestimmt, um Souveränität zurückzugewinnen. Dass es jetzt zumindest ein Abkommen gebe und keinen harten Brexit, täusche nicht darüber hinweg, dass es am Ende eine Lose-Lose-Situation sei. Der Binnenmarkt sei zwar an sich nicht schwächer geworden, aber kleiner. Alles werde im Umgang mit dem Vereinigten Königreich komplizierter und das, weil rund zwei Prozent der Briten die EU als übergreifend wahrgenommen hätten. Das sollte eine Warnung sein. Die EU-Staatengemeinschaft müsse immer ausbalancieren, wieviel Subsidiarität und wieviel Zentralität richtig seien, was besser in den Mitgliedstaaten, zu regeln sei, was in der EU. Entscheidend müsse sein, was zu mehr Wert und zu Aufwärtskonvergenz führe. Bedenkenswert sei auch, dass die AfD dem Brexit applaudiert habe. Insofern habe der Antrag eine Glaubwürdigkeitslücke. Es stelle sich die Frage, ob die AfD mit diesem Antrag die EU ernsthaft stärken oder das Scheitern des Antrags als Argument nutzen wolle, um später den Wählerinnen und Wählern den britischen Weg vorzuschlagen. Die FDP bekenne sich dagegen „ohne wenn und aber“ zu einer starken EU in globaler Landschaft und teile daher auch die Kritik der vielen Akteure an dem Richtlinienentwurf zum europäischen Mindestlohn. Der Vorschlag nenne sich Mindestlohnrahmen. Aber es gehe um einen gemeinsamen europäischen Mindestlohn. Schweden und Dänemark hätten bereits starke Bedenken geäußert, aber auch Ungarn, Polen, Slowakei und die Tschechische Republik. Die Sozialpartner, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, wollten keine weiteren Einmischungen in die Tarifautonomie.

Die **Fraktion DIE LINKE** lehnte den Antrag ab. Eine Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zeige, dass der Vorschlag zum europäischen Mindestlohnrahmen die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 Absatz 3 wahre. Die eigentliche Frage sei aber doch, was die AfD mit ihrem Antrag erreichen wolle und was sie inhaltlich gegen die Richtlinie habe, die letztlich den Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der EU abzusichern versuche. Die AfD mache in ihrem Antrag unzutreffender Weise geltend, dass in allen EU-Mitgliedstaaten bereits gesetzliche Mindestlöhne existierten und die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Mindestlöhnen im Rahmen nationalstaatlicher Maßnahmen in der Lage seien. Man müsse aber zumindest zur Kenntnis nehmen, dass es insbesondere in Deutschland zwar einen gesetzlichen Mindestlohn gebe, aber der Niedriglohnsektor immer noch sehr groß sei. Deutschland habe nach wie vor den größten Niedriglohnsektor in Westeuropa. Es gebe Millionen von Menschen, die arbeiteten und trotzdem in Armut

lebten. In der EU lebten fast zehn Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Armut. Das müsse man ändern. Nach dem Grundsatz der Europäischen Säule sozialer Rechte könne eine entsprechende Festlegung getroffen werden. Es sei gut, dass mit dem Richtlinienvorschlag jetzt Mindeststandards eingezogen werden sollten und die Ungleichheit bekämpft werde. Der wirtschaftliche Wettbewerb über die Arbeitskosten müsse vermieden werden. Dieses Ziel habe die AfD offensichtlich nicht.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** lehnte den Antrag ebenfalls ab. Alle darin genannten Argumente seien bereits überzeugend widerlegt worden, etwa durch die Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages. Der Antrag ziele nicht auf die inhaltliche Bewertung des Mindestlohns. Vielmehr gehe es darum, ob auf europäischer Ebene ein Mindestlohnrahmen beschlossen werden dürfe. Mit der europäischen Initiative werde keineswegs die Höhe des Mindestlohns in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten festgelegt, sondern ein Rahmen für die Mindestlöhne in der Europäischen Union geschaffen. Über die konkreten Fragen der Festlegung entscheide – jedenfalls für die Bundesrepublik Deutschland – der Deutsche Bundestag. Daher sei die Subsidiarität auf jeden Fall gewährleistet. In dem Richtlinienvorschlag werde verlangt, dass es bei der Festlegung des Mindestlohns bestimmte Regeln gebe. Diese seien in Deutschland bereits weitgehend erfüllt. Zudem sei ein Monitoring festgelegt. Das lasse erkennen, dass der Mindestlohn in Deutschland gemessen am mittleren Lohn sehr niedrig sei. Eine Anhebung wäre nötig. Darüber müsse der Bundestag diskutieren. Was den europäischen Mindestlohnrahmen angehe, gelte: „Wir dürfen das und wir können das auch rechtlich.“

Berlin, den 13. Januar 2021

Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn
Berichtersteller

